

Arlaubsschein.

Der

Lieutenant d. R. Franz Oberst
von der Licht-Meßtrupp 143.

wird hiermit vom 1918
bis einschließlich 1918 nachts Uhr
nach Karlsruhe in Reichenbach 4 Std. beurlaubt.



Die Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm notigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.
In Salz, den 4 August 1918.

Klumpel

Leutnant d. Trupp führt

(eigenhändig. Unterst., Dienstgrad u. Dienststellung)

1. Der Urlaubsschein ist beim Lösen der Militärfahrkarte dem Fahrtmeisteren ohne Kufförderung und offen vorzulegen, während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen und nach Rückkehr vom Urlaub abzugeben.
2. Nicht ausfragen lassen! Nicht über militärische Dinge reden! (Spionengefahr!)
3. Bei Reisen zu Erwerbszwecken stets Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs lösen.

M 18. Spezialabdruck für Militär-Formulare, Sehr. Gaupe, Straßburg I, 12.

Besondere Angaben:

Vor Aushändigung des Urlaubsscheins beim Truppenteil auszufüllen:

1. Ob Militärfahrkarte zu lösen: _____
2. Ob für Hin- und Rückfahrt je einen Militärfahrschein erhalten: ja
3. Ob Schnellzugbenutzung genehmigt ist: ja
4. Böhnungs- und Verpflegungsgebühren sind ausgezahlt bis: bei Anfall 28. August
5. Ob Eintragung des Urlaubs in das Soldbuch erfolgt ist: ja
6. Ob Erlaubnis zum Ziviltragen erteilt ist: ja
7. Lebensmittelracionen sind am Urlaubsort auszuhändigen bis 31. 8.

Kommunalverband Karlsruhe-Stadt

6.8.

1918 versorgt mit:

Not bis: 21. Belcheinigungen und Abstempelungen der Behörden sind

flasch bis: 21. 8.

Endgültige Lebensmittel bis: 21. 8. 18.



Angenommen am
Bewilligt am 30. 8. 18.
Füllt. Rauß